

Satzungsteil Einrichtung des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen (AKGL)

(konsolidierte Fassung)

Beschluss des Senats der Universität Graz vom 09122009 (Mitteilungsblatt Studienjahr 2009/10, 15. Sondernummer, 13.d Stück, ausgegeben am 07012010),

Änderung mit Beschluss des Senats der Universität Graz vom 20012016 (Mitteilungsblatt Studienjahr 2015/16, 20. Sondernummer, 18.b Stück, ausgegeben am 03022016).

§ 1. Einrichtung des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen

An der Karl-Franzens-Universität Graz ist vom Senat ein Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen einzurichten, dessen Aufgabe es ist, Diskriminierungen durch Universitätsorgane auf Grund des Geschlechts sowie auf Grund der ethnischen Zugehörigkeit, der Religion oder Weltanschauung, des Alters oder der sexuellen Orientierung entgegenzuwirken und die Angehörigen und Organe der Universität in diesen Angelegenheiten zu beraten und zu unterstützen.

§ 2. Zusammensetzung des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen

(1) Der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen der Karl-Franzens-Universität Graz besteht aus 24 Mitgliedern und 12 Ersatzmitgliedern.

(2) Die im Senat vertretenen Gruppen von Universitätsangehörigen entsenden die Mitglieder bzw die Ersatzmitglieder des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen. Die Entsendung erfolgt in der Weise, dass die Gruppe der UniversitätsprofessorInnen (§ 94 Abs 2 Z 1 UG), die Gruppe der UniversitätsdozentInnen sowie der wissenschaftlichen MitarbeiterInnen im Forschungs- und Lehrbetrieb (§ 94 Abs 2 Z 2 UG), die Gruppe des allgemeinen Universitätspersonals (§ 94 Abs 3 UG) und die Studierenden jeweils 6 Hauptmitglieder und jeweils 3 Ersatzmitglieder entsenden. Dabei muss (soweit möglich) eine gleichförmige Verteilung auf die Organisationseinheiten angestrebt werden.

(3) Spätestens einen Monat vor Ablauf der Funktionsperiode des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen ist die geplante Neubesetzung des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen vom Senat im Mitteilungsblatt kundzumachen.

(4) Die Funktionsperiode des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen beträgt drei Jahre. Sie verlängert sich bei einer allfälligen Verzögerung bei der Einrichtung des neuen Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen bis zu dessen Konstituierung. Neuerliche Entsendungen sind möglich.

§ 3. Konstituierung des Arbeitskreises und nachträgliche Entsendung

(1) Nach der vollständigen Entsendung bzw Bestellung der Mitglieder durch den Senat ist der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen von der bzw dem Vorsitzenden des Senats unverzüglich zur konstituierenden Sitzung einzuberufen. Die bzw der Vorsitzende des Senats leitet die Sitzung bis zur Wahl der bzw des Vorsitzenden.

(2) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, rückt ein Ersatzmitglied der jeweiligen Gruppe nach. Sind aus der Liste der Ersatzmitglieder bereits 2 Mitglieder nachgerückt, ist für den Rest der Funktionsperiode in sinngemäßer Anwendung des § 2 eine neuerliche Entsendung von Ersatzmitgliedern vorzunehmen. Die Studierenden entsenden bei vorzeitigem Ausscheiden eines Haupt- oder Ersatzmitgliedes gemäß HSG nach. Bis zur Nachentsendung ist der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen trotz Fehlens von Mitgliedern richtig zusammengesetzt.

§ 4. In-Kraft-Treten

Dieser Satzungsteil ist im Mitteilungsblatt der Karl-Franzens-Universität Graz zu verlautbaren und tritt an dem der Herausgabe des Mitteilungsblattes folgenden Tag in Kraft.

Dieses Dokument dient lediglich der Information. Rechtlich verbindlich sind ausschließlich die im Mitteilungsblatt der Universität Graz kundgemachten Texte.